

## Parlamentssitzung vom 24. Oktober 2005

Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an das Parlament

betreffend

### **Reglement über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz Teilrevision**

---

#### **1. Vorgeschichte**

##### **1.1 Reglement über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz / Verordnung über den Betrieb und die Gebühren für die familienergänzenden Ta- gesbetreuungsangebote**

Am 8. September 2003 hat das Parlament das obenerwähnte Reglement verabschiedet und per 1.1.2004 in Kraft gesetzt. Dieses regelt die Rahmenbedingungen für die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz, u.a. auch die Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Am 6. August 2003 hat der Gemeinderat die obgenannte Verordnung verabschiedet und diese per 1.1.2004 in Kraft gesetzt. Diese regelt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum obenerwähnten Reglement.

##### **1.2. Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 4. Mai 2005 die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) verabschiedet. Sie regelt,

- die Bereitstellung von Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe im Bereich soziale Integration,
- die Voraussetzungen, welche die von den Gemeinden bereitgestellten Angebote erfüllen müssen, damit sie zum Lastenausgleich zugelassen werden können.
- die Gebühren für die Tagesbetreuungsangebote
- u.a.

Die Verordnung trat auf den 1. August 2005 in Kraft. Für bereits bestehende Leistungsangebote gelten die neuen Vorschriften ab 1. Januar 2006. Die Erhebung der Gebühren hat spätestens ab dem 1. Juli 2006 nach den Vorgaben dieser Verordnung zu erfolgen.

**Das Reglement und die Verordnung der Gemeinde müssen infolge des neuen Sozialhilfegesetzes und der nun erlassenen Verordnung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.**

#### **2. Geschäft / Begründung**

##### **2.1 ASIV / Änderungen und Auswirkungen für die Gemeinde Köniz**

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit der neuen kantonalen Verordnung befasst. Hiefür wurde ein Bericht über die wesentlichsten Änderungen, die Auswirkungen und die Umsetzung von ASIV in der Gemeinde Köniz erstellt, welchen er infolge politischer Wichtigkeit dem Parlament zur Kenntnis bringt.

**Beilage 1**

## **2.2 Reglement über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz vom 06. August 2003 / Änderungen**

Das Reglement muss den neuen Gegebenheiten (vgl. Ziff. 1.2) angepasst werden. Davon betroffen sind insbesondere die Gebühren (Art. 3 – Art. 5).

Im Bereich der Gebühren legt der Kanton nicht nur verbindliche Grundsätze fest, sondern regelt diese in einem sehr hohen Detaillierungsgrad. Der Gemeinde steht kaum noch einen freien Handlungsspielraum zu.

Die erforderlichen Anpassungen im Reglement können der beiliegenden synoptischen Darstellung entnommen werden. **Beilage 2**

## **2.3 Verordnung über den Betrieb und die Gebühren für die familienergänzende Tagesbetreuungsangebote vom 06. August 2003**

Auch die Verordnung muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Der Gemeinderat hat der Verordnung mit den erforderlichen Änderungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements durch das Parlament bereits zugestimmt. Die Verordnung wird dem Parlament als Beilage zu diesem Antrag zur Kenntnis gebracht. **Beilage 3**

## **3. Beschlussesentwurf**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament folgenden

### **Beschlussesentwurf**

Das Parlament beschliesst die Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz gemäss vorgelegtem Entwurf und setzt sie per 1. Juli 2006 in Kraft.

Köniz, 21. September 2005

**Der Gemeinderat**

### **Beilagen:**

- 1) Bericht über die Umsetzung von ASIV in der Gemeinde Köniz vom 31.7.2005
- 2) Reglement über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz, Teilrevision (synoptische Darstellung)
- 3) Verordnung über den Betrieb und die Gebühren für die familienergänzenden Tagesbetreuungsangebote vom 6. August 2003 mit Änderungen vom 21. September 2005 (synoptische Darstellung)

# **BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG VON ASIV IN DER GEMEINDE KÖNIZ**

**ASIV – Verordnung über die Angebote zur Sozialen Integration des Kantons  
Bern vom 04. Mai 2005**

**Reglement über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz  
vom 8. September 2003**

**Verordnung über den Betrieb und die Gebühren für die familienergänzenden  
Tagesbetreuungsangebote der Gemeinde Köniz  
vom 6. August 2003**

## **im Vergleich**

Kosten

Abgeltung Lastenausgleich

Tarife

Standards

## **Massnahmen zur Kostenreduktion**

## **Umsetzungsplanung**



## **1. GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG**

### **1.1 Kosten und Abgeltung Lastenausgleich**

- Die Kosten in der Gemeinde Köniz basieren auf einer Vollkostenrechnung inkl. professioneller Geschäftsstelle (in dieser Form einmalig im Kanton Bern).
- Die durch den Kanton neu festgelegten Normkosten liegen wesentlich tiefer (Kosten Geschäftsstelle nur teilweise berücksichtigt).
- Ca. Fr. 440'000.00 können inskünftig nicht mehr dem Lastenausgleich zugeführt werden und gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

### **1.2 Tarife**

- Eltern mit tiefen Einkommen werden mehr belastet.
- Eltern mit höheren Einkommen werden entlastet.
- Die veränderten Eckwerte werden voraussichtlich zu Mindereinnahmen führen (in der Gemeinde Köniz).
- Dies wird zu einem höheren Gemeindebeitrag führen, welcher jedoch dem Lastenausgleich zugeführt werden kann.

### **1.3 Standards**

Die neuen Standard Vorgaben des Kantons haben für die Gemeinde Köniz folgende Auswirkungen:

- Angebotsreduzierung Kindertagesstätten
- Qualitätseinbusse Kindertagesstätten
- Qualitätseinbusse Tagespflege

## **2. MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR KOSTENREDUKTION UNTER BEACHTUNG DER VORGEGEBENEN STANDARDS**

### **2.1 Kindertagesstätten**

- Reduktion der Öffnungszeiten um 15 Minuten pro Tag.
- Reduktion der Betriebstage. Einführung Betriebsferien.
- Erhöhung des Betreuungsverhältnisses.
- Ausbau Kita Tabaluga von 21 auf 24 Plätze (Optimierung Betriebsgrösse / Ermächtigung GEF erforderlich).
- Ausbau Kita Piccolo von 12 Plätze auf 24 Plätze unter Voraussetzung neuer Räumlichkeiten (Optimierung Betriebsgrösse / Ermächtigung GEF erforderlich).
- Neuverhandlung Einkauf von Plätzen bei Dritten (Famex, Verein Mix Max)

### **2.2 Tagespflege**

- Teilweise Verzicht auf Abklärungsbesuche bei Tageseltern und abgebenden Eltern. Die Abklärungen könnten bei klaren und einfachen Verhältnissen schriftlich oder telefonisch erfolgen (Verzicht auf Hausbesuche).
- Verzicht auf die jährlichen Kontrollbesuche bei den Tageseltern.
- Reduzierung Kursangebote für Tageseltern und Vermittlung auf Minimalstandard.
- Anpassung der Entschädigung der Tageseltern an regionalen bzw. kantonalen Mittelwert.

### **2.3 Geschäftsstelle**

- Weitere Optimierung der administrativen und organisatorischen Abläufe.
- Reduktion Betriebstage. Einführung Betriebsferien.

## 2.4 Schlussfolgerung

- **Es wird Sache der politischen Entscheidungsträger sein, zu entscheiden, ob die Gemeinde Köniz an den bisherigen Standards festhalten will und bereit ist, die entsprechenden Folgekosten zu tragen oder ob die Standards an die ASIV angeglichen werden sollen, um die Belastung der Gemeinde zu reduzieren.**
- **Eine vollumfängliche Angleichung der Vollkosten an die Normkosten unter Beachtung der obenerwähnten Massnahmen wird voraussichtlich nicht möglich sein.**
- **Diese Massnahmen bedingen einen Personalabbau und können mit natürlichen Fluktuationen nicht aufgefangen werden, was zu Kündigungen führen wird.**
- **Im Bereich der Tagespflege sind wesentliche Einsparungen nur durch Reduktion der Entschädigung an die Tageseltern möglich.**

## 3. UMSETZUNGSPLANUNG

### 3.1 Inkrafttreten ASIV

Die Verordnung trat am 1. August 2005 in Kraft.

Für bereits bestehende Leistungsangebote gelten die neuen Vorschriften ab 1. Januar 2006. Die Erhebung der Gebühren hat spätestens ab dem 1. Juli 2006 nach den Vorgaben dieser Verordnung zu erfolgen.

### 3.2 Politische Entscheide Gemeinde Köniz

- |   |                   |      |
|---|-------------------|------|
| ➤ Gemeinderat   | August /September | 2005 |
| - Genehmigung Bericht und Antrag an Parlament                         |                   |      |
| - Genehmigung Änderung Verordnung                                     |                   |      |
| - Evtl. Beschlussfassung über mögliche Massnahmen zur Kostenreduktion |                   |      |
| ➤ Parlament   | Oktober           | 2005 |
| - Bericht und Antrag an Parlament                                     |                   |      |
| - Genehmigung Änderung Reglement                                      |                   |      |
| ➤ Parlament   | November          | 2005 |
| - Budget / Genehmigung Kredit   |                   |      |
| ➤ Gemeinderat   | Dezember          | 2005 |
| - Abschluss und Genehmigung neue Leistungsvereinbarungen              |                   |      |

### 3.3 Umsetzung möglicher Massnahmen zur Kostenreduktion

Die Umsetzung der möglichen Massnahmen ist aus personalpolitischer Sicht und unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, der erforderlichen politischen Entscheide sowie der bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften (Verein familienergänzende Kinderbetreuung Köniz (FKB), Famex und Verein Mix Max) auf den 1.1.2006 nicht möglich. Die bestehenden Leistungsvereinbarungen laufen Ende 2005 ab und müssen erneuert werden. Dies bietet die Gelegenheit, allfällige Massnahmen in die neuen Leistungsvereinbarungen aufzunehmen.

- |                                |             |      |
|--------------------------------|-------------|------|
| ➤ Umsetzung Massnahmen         | ab November | 2005 |
| ➤ Neue Leistungsvereinbarungen | ab Januar   | 2006 |

Die beschlossenen Massnahmen müssen bis Ende 2006 abgeschlossen sein.



#### 4. ASIV UND REGLEMENT/VERORDNUNG DER GEMEINDE IM VERGLEICH (im Detail)

Nachstehend werden nur die wichtigsten Eckdaten aufgeführt, welche für die Entscheidung von Bedeutung sind.

	Köniz Fr.	ASIV Fr.	Veränderung Fr.	Auswirkungen Gemeinde	Auswirkungen Eltern	Bemerkungen Erläuterungen
<b>Kosten und Abgeltung Lastenausgleich</b>						
Kosten pro Platz und Tag	108.00	100.00	- 8.00	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. Fr. 335'000.00 können nicht mehr dem Lastenausgleich zugeführt werden.</li> <li>• Dieser Betrag geht 100 % zu Lasten der Gemeinde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Köniz Vollkosten inkl. professioneller Geschäftsstelle</li> <li>• GEF Normkosten</li> <li>• Die Abweichung ist teilweise auf unterschiedliche Standards zurückzuführen.</li> <li>• Teilweise übertragene Verwaltungskosten im Rahmen Fusion werden nicht berücksichtigt (vor Fusion 100 % Gemeinde)</li> </ul>
<b>Tarife</b>						
Minimaltarif pro Monat inkl. Verpflegung	206.15	257.00	+ 50.85	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt auf die Gemeinde keine.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 5'085.00 werden die Tarife höher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkung auf lastenausgleichsberechtigten Beitrag</li> <li>• Die Verpflegung wurde aufgerechnet um einen Vergleich machen zu können.</li> <li>• Inskünftig müssen die Tarife für Betreuung gesondert von der Verpflegung in Rechnung gestellt werden. Erfordert entsprechende Anpassung der Software.</li> </ul>
Maximaltarif pro Monat inkl. Verpflegung	2256.80	2003.00	- 253.80	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt auf die Gemeinde keine.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 5'085.00 werden die Tarife tiefer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkung auf lastenausgleichsberechtigten Beitrag</li> <li>• Die Verpflegung wurde aufgerechnet um einen Vergleich machen zu können.</li> <li>• Inskünftig müssen die Tarife für Betreuung gesondert von der Verpflegung in Rechnung gestellt werden. Erfordert entsprechende Anpassung der Software.</li> </ul>

	Köniz Fr.	ASIV Fr.	Veränderung Fr.	Auswirkungen Gemeinde	Auswirkungen Eltern	Bemerkungen Erläuterungen
Minimaltarif Betreuungsstunde	0.50	0.65	+ 0.15			
Maximaltarif Betreuungsstunde	11.00	10.35	- 0.65			
Maximal anrechenbares Einkommen (2 Personenhaushalt)	13'000.00	13'000.00				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massgebend für Maximaltarif</li> </ul>
Minimal anrechenbares Einkommen (2 Personenhaushalt)	3'500.00	3'500.00				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massgebend für Minimaltarif</li> </ul>
Familienrabatt (Haushaltgrösse)	1.00	1.00				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro weitere Person im Haushalt wird ein Rabatt von Fr. 1.00 pro Betreuungsstunde gewährt.</li> </ul>
Verpflegung	5.00	7.00	+ 2.00			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist im Minimal- bzw. Maximaltarif pro Monat enthalten.</li> <li>• Inskünftig muss die Verpflegung ungeachtet der Einkommenssituation in Rechnung gestellt werden. Erfordert entsprechende Anpassung der Software.</li> </ul>
<b>Standards</b>						
Betriebstage pro Jahr	246	240	- 6		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebotsreduzierung</li> </ul>	
Betriebstage pro Monat	20.5	20	- 0.5		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebotsreduzierung</li> </ul>	
Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Tag	9	9			<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>	
Öffnungszeiten	11.75	11.50	-0.25		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebotsreduzierung</li> </ul>	
Betreungsverhältnis						
- Gruppe Vorschulalter (bis vollendetes 4. Lebensjahr)		1 / 5 - 6				
- Gruppe Schulalter (ab 5. Lebensjahr)	1 / 4 - 5	1 / 10 - 12			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätseinbusse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Köniz führt nur gemischte Gruppen</li> </ul>
- Gemischte Gruppen		1 / 5 - 6				

## Tagespflege

	Köniz	ASIV	Veränderung	Auswirkungen Gemeinde	Auswirkungen Eltern	Bemerkungen Erläuterungen
<b>Kosten und Abgeltung Lastenausgleich</b>						
Kosten pro Betreuungsstunde	8.90	8.00	- 0.90	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. Fr. 108'000.00 können nicht mehr dem Lastenausgleich zugeführt werden.</li> <li>• Dieser Betrag geht 100 % zu Lasten der Gemeinde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Köniz Vollkosten inkl. professioneller Geschäftsstelle</li> <li>• GEF Normkosten</li> </ul>
<b>Tarife</b>						
Minimaltarif pro Betreuungsstunde ohne Verpflegung	0.50	0.65	+ 0.15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt auf die Gemeinde keine.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 4'000.00 werden die Tarife höher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkung auf lastenausgleichsberechtigten Beitrag</li> </ul>
Maximaltarif pro Betreuungsstunde ohne Verpflegung	8.50	8.00	- 0.50	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt auf die Gemeinde keine.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 4'000.00 werden die Tarife tiefer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkung auf lastenausgleichsberechtigten Beitrag</li> </ul>
Maximal anrechenbares Einkommen (2 Personenhaushalt)	11'000.00	13'000.00		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt auf die Gemeinde keine.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkung auf lastenausgleichsberechtigten Beitrag</li> <li>• Massgebend für Maximaltarif</li> </ul>
Minimal anrechenbares Einkommen (2 Personenhaushalt)	3'500.00	3'500.00				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massgebend für Minimaltarif</li> </ul>
Familienrabatt (Haushaltgrösse)	1.00	1.00				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro weitere Person im Haushalt wird ein Rabatt von Fr. 1.00 pro Betreuungsstunde gewährt</li> </ul>
Verpflegung pro Tag	12.00 bis 15.00	12.00				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Maximalbeitrag pro Tag darf Fr. 12.00 nicht überschreiten.</li> </ul>
<b>Standards</b>						
Qualitätssicherung	Abklärungsbesuche Kontrollbesuche	Abklärung				

# **Reglement über die familien- ergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz**

## **Teilrevision**

**Entwurf für Parlamentssitzung vom 24. Oktober 2005  
(synoptische Darstellung)**



Der Grosse Gemeinderat von Köniz beschliesst gestützt auf Artikel 66 Ziffer 1a der Gemeindeordnung folgendes:

**Das Parlament** beschliesst gestützt auf Artikel **44** der Gemeindeordnung folgendes

## Reglement über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz

	ALT	NEU
<b>Grundsatz</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Erstellung und der Betrieb geeigneter Einrichtungen für die Tagesbetreuung von Kindern (insbesondere Kindertagesstätten, Tagespflegeplätze) ist eine freiwillig übernommene Aufgabe der Einwohnergemeinde Köniz im Sinne von Art. 3 Ziff. 14 der Gemeindeordnung.</p> <p><i>Bemerkung / Erläuterung:</i></p>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Erstellung und der Betrieb geeigneter Einrichtungen für die Tagesbetreuung von Kindern (insbesondere Kindertagesstätten, Tagespflegeplätze) ist eine freiwillig übernommene Aufgabe der Einwohnergemeinde Köniz im Sinne von <b>Art. 2 Abs. 2 und 3</b> der Gemeindeordnung..</p> <p><i>Anpassung an neue Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004.</i></p>
<b>Durchführung</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>1 Der Gemeinderat hat auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen und für deren Betrieb zu sorgen.</p> <p>2 Er kann diese Aufgabe an Verwaltungsstellen oder an Dritte delegieren.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann eine feste Anzahl Plätze an private oder öffentlichrechtliche Betriebe mit Sitz in der Gemeinde Köniz vergeben. Er regelt vertraglich die Vergabe der Plätze und die Höhe der Abgeltung. Die Abgeltung hat mindestens die Vollkosten abzudecken.</p> <p>4 Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere eine Verordnung über den Betrieb und die Bemessung und Erhebung der Gebühren.</p> <p><i>Bemerkung / Erläuterung:</i></p>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>4 Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere eine Verordnung über den Betrieb und die <del>Bemessung</del> <b>und</b> Erhebung der Gebühren.</p> <p><i>ASIV Art. 35 – Art. 49 Bemessung der Gebühren durch ASIV vorgegeben und verbindlich.</i></p>
<b>Gebührenpflicht</b>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>1 Die Nutzung familienergänzender Einrichtungen ist gebührenpflichtig.</p> <p>2 Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge.</p>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>unverändert</p> <p><b>2 Die Gebührenpflicht und die Bemessung der Gebühren richten sich nach Art. 35 und Art. 37 – Art 49 der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) in der jeweils geltenden Fassung; diese Bestimmungen gelten als ergänzendes Recht der Gemeinde Köniz.</b></p>

- 3 Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern werden den Ehepaaren gleichgestellt.

aufgehoben

*Bemerkung / Erläuterung:* ASIV 38 Ziff. 5

- 4 Bei Wiederverheiratung eines Elternteils und bei Konkubinatspaaren mit nicht gemeinsamen Kindern wird ein Haushaltsbeitrag des anderen Partners bzw. der Partnerin als Einkommensbestandteil aufgerechnet.

aufgehoben

*Bemerkung / Erläuterung:* ASIV 38 Ziff. 5

#### Art. 4

#### Art. 4

#### Grundsätze zur Bemessung der Gebühren

- 1 Die Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen werden aufgrund der beanspruchten Betreuungszeiten, des Bruttoeinkommens der Familie sowie der Familiengrösse erhoben. Die Gebühren werden abgestuft, wobei Gebührenpflichtige mit höheren Einkommen und Vermögen stärker belastet werden.

aufgehoben

*Bemerkung / Erläuterung:* ASIV 37 Ziff. 1

- 2 Für alle Einrichtungen in der Gemeinde gelten für die Betreuung die selben Gebührenansätze (Ansatz pro Betreuungsstunde). Die Verpflegung wird je nach Einrichtung aufgerechnet oder bildet einen integrierenden Bestandteil der Gebühr.

aufgehoben

*Bemerkung / Erläuterung:* ASIV Art. 41 – Art. 48

- 3 Der Gemeinderat legt den Gebührenrahmen (Minimal- und Maximalgebühr) fest. Die Maximalgebühr entspricht den Nettobetriebskosten (Gesamtaufwand abzüglich aufwandvermindernde Erträge) bei einer hundertprozentigen Auslastung der Einrichtung.

aufgehoben

*Bemerkung / Erläuterung:* ASIV Art. 41 und Art. 51

#### Art. 5

#### Art. 5

#### Grundsätze zur Festlegung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens

- 1 Der Gemeinderat legt die anrechenbaren Einkommensbestandteile fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere das Bruttoeinkommen aus Erwerbseinkünften, Vermögenserträge, Unterhaltsbeiträge und Renten

aufgehoben

*Bemerkung / Erläuterung:* ASIV Art. 38

- 2 Liegt ein steuerbares Vermögen vor, wird nach Abzug eines Freibetrages ein prozentualer Anteil dem Einkommen hinzugerechnet. Der Freibetrag beträgt maximal CHF 100'000.00, der prozentuale

aufgehoben

	ALT	NEU
	Anteil mindestens 5% und höchstens 10%. Der Gemeinderat legt die Ansätze im Einzelnen fest.	
	<i>Bemerkung / Erläuterung:</i> ASIV Art. 38	
	<b>Art. 6</b>	<b>Art. 6</b>
<i>Finanzierung</i>	1 Die für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Mittel sind jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung aufzunehmen.	unverändert
	2 Für Investitionskredite sind Verpflichtungskredite einzuholen; es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.	unverändert
	<b>Art. 7</b>	<b>Art. 7</b>
<i>Aufhebung von Erlassen</i>	Das Reglement über die Kindertagesstätten in der Gemeinde Köniz vom 8. Dezember 1991 und die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten vom 10. Februar 1997 werden aufgehoben.	unverändert
	<b>Art. 8</b>	<b>Art. 8</b>
<i>Inkrafttreten</i>	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.	unverändert

**Verordnung über den Betrieb *und*  
*die Erhebung* von Gebühren für die  
familienergänzenden  
Tagesbetreuungsangebote**

**6. August 2003  
mit Änderungen bis 21. September 2005  
(synoptische Darstellung)**



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 4 des Reglements über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz vom 8. September 2003 :

unverändert

## Verordnung über den Betrieb und **die Erhebung der** Gebühren für die familienergänzenden Tagesbetreuungsangebote

### I. Zweck

#### Art. 1

*Zweck*

- 1 Diese Verordnung legt den Betrieb und die Gebühren für die familienergänzenden Tagesbetreuungsangebote fest.
- 2 Sie gilt namentlich für nachstehende Angebote:
  - a) Kindertagesstätten
  - b) Tagespflegeplätze

#### Art. 1

- 1 Diese Verordnung legt den Betrieb und die **Erhebung der** Gebühren für die familienergänzenden Tagesbetreuungsangebote fest.
- 2 unverändert

### II. Betrieb

#### Art. 2

*Grundsatz*

Die Organisation und der Betrieb der Einrichtungen sind auf die Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse auszurichten.

#### Art. 2

unverändert

#### Art. 3

*Öffnungszeiten*

- 1 Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:
  - a) Kindertagesstätten  
Montag bis Freitag zwischen 6.45 h und 18.30 h.  
In Ausnahmefällen können die Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden.

#### Art. 3

- 1 Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:
  - a) Kindertagesstätten  
Montag bis Freitag zwischen 6.45 h und 18. **15** h.  
In Ausnahmefällen können die Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden.

*Bemerkung / Erläuterung:*      *Anpassung infolge Massnahmen*

- b) Tagespflegeplätze  
Die Vermittlungsstelle ist an Werktagen regelmässig geöffnet. Die Betreuungszeiten des Kindes werden individuell festgelegt.
- 2 Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden im Rahmen von Ziffer 1 festgelegt.
- 3 Die Betreuungszeit pro Kind und Tag soll in der Regel nicht mehr als 10 Stunden betragen.
- 4 Während der Schulferien sind die Einrichtungen in der Regel geöffnet.

b) unverändert

unverändert

unverändert

- 4 Während der Schulferien sind die Einrichtungen in der Regel **unter Vorbehalt von Ziff. 5** geöffnet.

*Bemerkung / Erläuterung:*      *Anpassung infolge Massnahmen*

- 5 An Samstagen und Sonntagen, an eidge-

- 5 An Samstagen und Sonntagen, an

nössischen und kantonalen Feiertagen, am 24. Dezember sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an betriebsinternen Anlässen bleiben die Einrichtungen geschlossen. In begründeten Fällen sind bei der Tagespflege Ausnahmen möglich.

eidgenössischen und kantonalen Feiertagen, am 24. Dezember sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, **während den Betriebsferien sowie** an betriebsinternen Anlässen bleiben die Einrichtungen geschlossen. In begründeten Fällen sind bei der Tagespflege Ausnahmen möglich.

*Bemerkung / Erläuterung:* Anpassung infolge Massnahmen

	<b>Art. 4</b>	<b>Art. 4</b>
<b>Aufnahme</b>	1 Auf die Aufnahme eines Kindes besteht kein Rechtsanspruch.	unverändert
	2 Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter Beachtung der Aufnahmekriterien.	unverändert
	<b>Art. 5</b>	<b>Art. 5</b>
<b>Aufnahme-kriterien</b>	1 In die Einrichtungen aufgenommen werden:	unverändert
	a) Kindertagesstätten Kinder im Alter von 8 Wochen bis 6 Jahren. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. In der Regel sollen Kinder in Kindertagesstätten nicht älter als 10 Jahre sein.	
	b) Tagespflegeplätze Kinder im Alter von 8 Wochen bis 16 Jahren. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.	
	2 Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt:	
	a) Kindertagesstätten 2 Tage pro Woche	
	b) Tagespflegeplätze 25 Stunden pro Monat. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.	
	3 Die Einrichtungen stehen primär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Köniz zur Verfügung. Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn auf längere Zeit genügend Plätze vorhanden sind.	
	<b>Art. 6</b>	<b>Art. 6</b>
<b>Aufnahme bei Nachfrageüberhang</b>	1 Übersteigt die Nachfrage das Angebot an freien Plätzen, werden die Kinder unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen.	unverändert
	2 Nebst des Anmeldetermins ist die jeweils frei werdende Platzeinheit sowie die bestehende Gruppenzusammensetzung für die Besetzung der Plätze massgebend.	

- <sup>3</sup> Liegt eine soziale Dringlichkeit vor, kann das Kind ungeachtet des Anmeldetermins und der übrigen Aufnahmekriterien aufgenommen werden.

**Art. 7***Vereinbarung*

In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Eltern und der Einrichtung werden unter anderem das Eintrittsdatum, die Anwesenheit des Kindes sowie der individuelle Gebührenbetrag festgelegt.

**Art. 7**

unverändert

**Art. 8***Änderung der Nutzungszeiten*

<sup>1</sup> Änderungen in der Anwesenheit des Kindes sind der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich bekannt zu geben. Die Einrichtung schliesst hierauf mit den Eltern eine neue Vereinbarung ab.

<sup>2</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen kann von dieser Frist abgewichen werden.

<sup>3</sup> Bei Kindergarten- bzw. Schuleintritt oder Klassenwechsel ist die künftige Nutzungszeit sofort nach Bekanntgabe des Stundenplanes schriftlich bekannt zu geben.

**Art. 8**

unverändert

**Art. 9***Kündigung*

<sup>1</sup> Die Eltern können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihr Kind jeweils auf das Monatsende aus der Einrichtung nehmen.

<sup>2</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen kann von dieser Frist abgewichen werden.

<sup>3</sup> Die schriftliche Kündigung ist an die Einrichtung zu richten.

**Art. 9**

unverändert

**Art. 10***Ausschluss*

<sup>1</sup> Der Ausschluss eines Kindes wird durch die Einrichtung beschlossen.

<sup>2</sup> Der Ausschluss kann namentlich ausgesprochen werden, wenn die Eltern des Kindes wiederholt gegen das Reglement oder die Verordnung oder gegen Anordnungen der zuständigen Leitungen verstossen, die Elternbeiträge nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden oder das Kind selbst den Betrieb stört, so dass es nicht mehr tragbar ist.

**Art. 10**

unverändert

**Aufgaben der Eltern****Art. 11**

- 1 Die Eltern sind dafür besorgt, dass ihre Kinder die Einrichtung regelmässig gemäss den vereinbarten Zeiten besuchen. Der Kontakt zwischen Eltern und Personal ist anzustreben.
- 2 Kranke Kinder werden in den Einrichtungen nicht betreut.
- 3 Absenzen eines Kindes sind von den Eltern der Einrichtung zu Beginn der täglichen Nutzungszeiten unter Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer zu melden.
- 4 Die Eltern haben für die Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen und sie in eine Haftpflichtversicherung einzubeziehen.
- 5 Auf dem Hin- und Rückweg zu der Einrichtung steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.
- 6 Die Eltern sind verpflichtet, der Einrichtung Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel sowie Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unverzüglich zu melden.

**III. Gebühren****Art. 12****Gebühren**

- 1 Die Minimal- und Maximalgebühren betragen:
 

Kindertagesstätten			
Minimalgebühr	CHF		206.15
Maximalgebühr	CHF		2'256.80
pro Monat inkl. Verpflegung			
Tagespflegeplätze			
Minimalgebühr	CHF		0.50
Maximalgebühr	CHF		8.50
pro Stunde exkl. Verpflegung. Die Verpflegung wird nach Aufwand verrechnet.			

Die massgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Berechnungen gemäss Art. 13.
- 2 Die Gebühren gelten für die nachstehenden Angebote:
  - a) Kindertagesstätten
 

Ganzer Tag	100%
Halbtag mit Mittagessen	75%
Halbtag ohne Mittagessen	50%

**Art. 11**

unverändert

**III. Erhebung der Gebühren****Art. 12**

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht und die Bemessung der Gebühr richten sich nach Art. 35 und Art. 37 - Art. 49 der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Die Gebühren gelten für die nachstehenden Angebote:

a) Kindertagesstätten:

Die Betreuungsgebühren werden als Monatspauschale erhoben:

Ganzer Tag	100%
Halbtag mit Mittagessen	75%
Halbtag ohne Mittagessen	50%

Die Verpflegungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

**ALT**

**NEU**

- b) Tagespflegeplätze  
Stundenbetreuung ab 25 bis 217  
Stunden pro Monat.

b) Tagespflegeplätze  
Die Betreuungsgebühren werden nach effektiv geleisteten Stunden erhoben:

Stundenbetreuung ab 25 bis 200  
Stunden pro Monat.

Die Verpflegungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 3 Die Gebührenskaletn (einschliesslich der Familienabzüge) sind im Anhang aufgeführt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Sie gelten für:

3 aufgehoben

- a) Kindertagesstätten  
b) Tagespflegeplätze

*Bemerkung / Erläuterung:*

Die Gebühren können vom Kanton jeweils auf anfangs Jahr angepasst werden. Die Gebührenskaletn mit Eckwerten gemäss ASIV liegen der Verordnung zur Kenntnis bei. Den Eltern soll die Gebührenskaletn abgegeben werden. In die Vereinbarungen mit den Eltern ist ein Passus aufzunehmen, dass sich die Gebühren infolge Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen automatisch anpassen.

**Anrechenbares  
Einkommen und  
Vermögen**

**Art. 13**

**Art. 13**

- 1 Massgebend für die Festsetzung des anrechenbaren Einkommens pro Monat sind folgende Einkommensbestandteile:
- 1/13 des jährlichen Bruttoeinkommens
  - Kinder- und Betreuungszulagen
  - Unterhaltsbeiträge
  - Haushaltbeitrag in der Höhe von CHF 800.00 bei Wiederverheiratung eines Elternteils und bei Konkubinatenn mit nicht gemeinsamen Kindern.
  - Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen
  - Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge werden nur soweit angerechnet, als sie zusammen den Betrag von CHF 2'000.00 pro Jahr überschreiten.
  - Einkünfte aus Vermögen sowie 5% des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von CHF 100'000.00 übersteigt.

aufgehoben

*Bemerkung / Erläuterung:* ASIV Art. 38 Ziff. 1

- 2 Bei Selbständigerwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen mit einer Zulage von 20 % abgestellt.

aufgehoben

*Bemerkung / Erläuterung:* ASIV Art. 38 Ziff. 2

- 3 Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie bei missbräuchlichen Angaben das anrechenbare Einkommen nicht korrekt ermittelt werden, wird der

aufgehoben

Maximaltarif gem. Art. 12 verrechnet.

Bemerkung / Erläuterung: ASIV Art. 38 Ziff. 6

**Ermässigung für Familien**

**Art. 14**

- 1 Familien, bei denen mehr als zwei unterhaltsberechtigte Personen im gleichen Haushalt leben, wird für jede zusätzliche Person ein Abzug gewährt. Als unterhaltsberechtigte Personen gelten Familienmitglieder, für welche eine Unterhaltspflicht besteht.

Bemerkung / Erläuterung: ASIV Art 37c und Art. 40 Ziff. 1 und Ziff. 2

- 2 Wenn Unterhaltsbeiträge an nicht im gleichen Haushalt wie die gebührenpflichtigen Eltern lebende Personen ausgerichtet werden, kann ein Abzug in der Höhe der effektiven Unterhaltsbeiträge, höchstens jedoch pro Person ein Abzug gemäss Abs. 1 gemacht werden.

Bemerkung / Erläuterung: ASIV Art. 38 Ziff. 4 lit. a und Art. 40 Ziff. 3

**Art. 14**

aufgehoben

aufgehoben

**Abwesenheiten**

**Art. 15**

- 1 Bei Abwesenheiten bleibt die Gebührenpflicht unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 bestehen.
- 2 Für Tagespflegeplätze sind Rückerstattungen oder Gebührenreduktionen bei rechtzeitig entschuldigten Abwesenheiten möglich.
- 3 Während der Betriebsferien der Kindertagesstätten werden keine Gebühren erhoben.

**Art. 15**

unverändert

unverändert

unverändert

**Gebühren-Anpassung**

**Art. 16**

- 1 Die Minimal- und Maximalgebühren bzw. die Einkommensgrenzen werden nach Bedarf den Betriebskosten bzw. der Teuerung angepasst.

Bemerkung / Erläuterung: ASIV Art. 49

- 2 Basis für die Berechnung der Teuerung ist der Schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand November des Vorjahres).

Bemerkung / Erläuterung: ASIV Art. 49

**Art. 16**

aufgehoben

aufgehoben

**Gebührenbezug**

**Art. 17**

- 1 Die Gebühren werden monatlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- 2 Stichdatum für eine allfällige Anpassung der Gebühren ist der Monat, in welchem

**Art. 17**

unverändert

unverändert

die Änderung in den finanziellen Verhältnissen eingetreten ist. Rückforderungen oder Rückerstattungen werden in der Regel bis maximal 3 Monate getätigt. Bei Missbrauch und Versäumnis kann von dieser Regelung abgewichen und der gesamte Betrag gefordert werden.

#### IV. Haftung, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

<i>Haftung</i>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>1 Für alle Ereignisse, die unmittelbar mit der Kinderbetreuung zusammenhängen, haftet primär die Trägerschaft der jeweiligen Einrichtung. Handelt es sich um eine subventionierte Einrichtung, haftet die Gemeinde Köniz subsidiär.</p> <p>2 Die Einrichtungen übernehmen für die Kleider sowie für mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.</p>	<b>Art. 18</b> unverändert
<i>Vollzug</i>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die Trägerschaften der Einrichtungen bezeichnen die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.</p>	<b>Art. 19</b> unverändert
<i>Aufhebung von Erlassen</i>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Das Reglement über den Betrieb und die Organisation von Kindertagesstätten vom 11. Juni 1997 und die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten vom 15. Januar 1997 werden aufgehoben.</p>	unverändert
<i>Inkrafttreten</i>	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p>	unverändert

## Kindertagesstätten

## Gebührentabelle

## Gebühren

## Anrechenbares Einkommen

Minimalgebühr Betreuung pro Monat exkl. Verpflegung	bis	Fr. 3'500.00
Maximalgebühr Betreuung pro Monat exkl. Verpflegung	ab	Fr. 13'000.00
Verpflegung pro Monat unabhängig vom anrechenbaren Einkommen		Fr. 140.00

Anrechenbares Einkommen	Gebühr Betreuung pro Monat pro Kind exkl. Verpflegung nach Haushaltgrösse bei voller Nutzung des Angebotes (5 Tage pro Woche)			
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
3'500.00	117.00	117.00	117.00	117.00
4'000.00	208.90	117.00	117.00	117.00
4'500.00	300.80	120.80	117.00	117.00
5'000.00	392.70	212.70	117.00	117.00
5'500.00	484.60	304.60	124.60	117.00
6'000.00	576.45	396.45	216.45	117.00
6'500.00	668.35	488.35	308.35	128.35
7'000.00	760.25	580.25	400.25	220.25
7'500.00	852.15	672.15	492.15	312.15
8'000.00	944.05	764.05	584.05	404.05
8'500.00	1'035.95	855.95	675.95	495.95
9'000.00	1'127.85	947.85	767.85	587.85
9'500.00	1'219.75	1'039.75	859.75	679.75
10'000.00	1'311.65	1'131.65	951.65	771.65
10'500.00	1'403.55	1'223.55	1'043.55	863.55
11'000.00	1'495.40	1'315.40	1'135.40	955.40
11'500.00	1'587.30	1'407.30	1'227.30	1'047.30
12'000.00	1'679.20	1'499.20	1'319.20	1'139.20
12'500.00	1'771.10	1'591.10	1'411.10	1'231.10
13'000.00	1'863.00	1'683.00	1'503.00	1'323.00
13'500.00	1'863.00	1'774.90	1'594.90	1'414.90
14'000.00	1'863.00	1'863.00	1'686.80	1'506.80
14'500.00	1'863.00	1'863.00	1'778.70	1'598.70
15'000.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'690.60
15'500.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'782.45
16'000.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00
16'500.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00
17'000.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00
17'500.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00
18'000.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00
18'500.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00
19'000.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00	1'863.00

**Tagespflege****Gebührentabelle****Gebühren****Anrechenbares Einkommen**

Minimalgebühr Betreuung pro Stunde exkl. Verpflegung bis Fr. 3'500.00  
 Maximalgebühr Betreuung pro Stunde exkl. Verpflegung ab Fr. 13'000.00

Verpflegung pro Tag unabhängig vom anrechenbaren Einkommen maximal Fr. 12.00

Übernachtung (ausnahmsweise) unabhängig vom anrechenbaren Einkommen pauschal Fr. 15.00

Anrechenbares Einkommen	Gebühr Betreuung pro Stunde pro Kind exkl. Verpflegung nach Haushaltgrösse			
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
3'500.00	0.65	0.65	0.65	0.65
4'000.00	1.04	0.65	0.65	0.65
4'500.00	1.42	0.65	0.65	0.65
5'000.00	1.81	0.81	0.65	0.65
5'500.00	2.20	1.20	0.65	0.65
6'000.00	2.58	1.58	0.65	0.65
6'500.00	2.97	1.97	0.97	0.65
7'000.00	3.36	2.36	1.36	0.65
7'500.00	3.74	2.74	1.74	0.74
8'000.00	4.13	3.13	2.13	1.13
8'500.00	4.52	3.52	2.52	1.52
9'000.00	4.91	3.91	2.91	1.91
9'500.00	5.29	4.29	3.29	2.29
10'000.00	5.68	4.68	3.68	2.68
10'500.00	6.07	5.07	4.07	3.07
11'000.00	6.45	5.45	4.45	3.45
11'500.00	6.84	5.84	4.84	3.84
12'000.00	7.23	6.23	5.23	4.23
12'500.00	7.61	6.61	5.61	4.61
13'000.00	8.00	7.00	6.00	5.00
13'500.00	8.00	7.39	6.39	5.39
14'000.00	8.00	7.77	6.77	5.77
14'500.00	8.00	8.00	7.16	6.16
15'000.00	8.00	8.00	7.55	6.55
15'500.00	8.00	8.00	7.93	6.93
16'000.00	8.00	8.00	8.00	7.32
16'500.00	8.00	8.00	8.00	7.71
17'000.00	8.00	8.00	8.00	8.00
17'500.00	8.00	8.00	8.00	8.00
18'000.00	8.00	8.00	8.00	8.00
18'500.00	8.00	8.00	8.00	8.00
19'000.00	8.00	8.00	8.00	8.00